

RS OGH 1959/10/21 6Ob234/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1959

Norm

AußStrG §16 BIII2f

TEG §14

Rechtssatz

Es bedeutet keine offenbare Gesetzeswidrigkeit im Sinne des § 16 AußStrG, wenn die Antragslegitimation des Käufers einer Liegenschaft bejahrt wird, dem der eine Hälfteigentümer als Verkäufer zusagte, den dem kriegsvermißten zweiten Hälfteigentümer geschuldeten Kaufpreis zu ermäßigen, wenn ihm dessen Kaufpreisforderung im Erbweg zufalle.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 234/59
Entscheidungstext OGH 21.10.1959 6 Ob 234/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0087598

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at